

her right to personal autonomy in decision-making, it is a direct interference with her physical «person» as well. She is truly being treated as a means – a means to an end which she does not desire but over which she has no control. She is the passive recipient of a decision made by others as to whether her body is to be used to nurture a new life. Can there be anything that comports less with human dignity and selfrespect?»<sup>39</sup>

## Margaretha Sudhof

### Vorwissenschaftlich, vorindustriell, vordemokratisch – voreuropäisch?

Zur gegenwärtigen Diskussion um die Juristenausbildung\*

Mit der ihr eigenen, beispiellosen Vehemenz und Ubiquität stürzt die sich zur Zeit ereignende Diskussion um eine Reform der Juristenausbildung selbst Perspektiven eher distanzierten Interesses in ungläubiges Staunen. Zunächst fällt ins Auge der plakativ, und zwar von seiten aller angebotenen Reformkonzepte, präsentierte Grundkonsens, der die aktuellen Reformdiskussionen ganz grundsätzlich von ihren längst oder unlängst vergangenen Vorläufern unterscheidet.

Dieser Grundkonsens ist von genau zwei in ihrer Schlichtheit gut faßbaren Faktoren getragen:

- zum einen dem Faktor »*Zeit*« mit der Diagnose, daß die deutsche Anwaltsausbildung zu lange währt, dies im Hinblick auf
- »*Europa*« mit der Aussicht einer Verwirklichung des Binnenmarktes 1992/1993. Im peripheren Hintergrund befindet sich demgegenüber der Faktor der 1971 vorläufig, 1981/1984 endgültig »verweigerten Reform« der Juristenausbildung.

#### *Konsenserzielung und strategische Ebenenverlagerung*

Das Argument »*Europa*« beinhaltet – ganz allgemein – etwas diffus Bedrohliches und läßt sich derzeit umfassend strategisch instrumentalisieren. »*Europa* und der Binnenmarkt« produzieren Sachzwänge qua Ebenenverlagerung so gut wie sonst gar nichts, mit »*Europa 92/93*« ist – fast – alles, vom Frauenförderplan bis zur aktienrechtlichen Verschmelzungsvorschrift<sup>1</sup> umgehbar, dies auch noch unter breitem Beifall und mit überzeugenden Mehrheiten.

Eine Kritik, die allein oder nahezu allein unter Hinweis auf ihren zeitlichen Umfang eine eingerichtete und ausgeübte akademische Praxis disqualifiziert, erscheint – aus der akademischen Perspektive – gewagt oder banal. Wenn unter den wesentlichen Protagonisten dieser Kritik allerdings die Wagemutigen oder Einfallslosen deutlich in der Minderzahl sind, gibt dies zu denken. Die Beobachtung alltäglicher politi-

<sup>39</sup> R. v. Morgentaler, 44 D. L. R. (4th) 385, 492.

\* Der – leicht überarbeitete – Text wurde am 3.7.1990 anlässlich einer von der Fachschaft Jura der Frankfurter Universität veranstalteten Podiumsdiskussion zum Thema Juristenausbildung (»Es gibt viel zu tun – packen wir's an«) vorgetragen.

<sup>1</sup> Vgl. LG Frankfurt WM 1990, 593 ff. (596 re Sp).

scher Praxis legt den Verdacht nahe, das Zeitargument könnte eine blanke Konsenserzielungsstrategie, die überdies von den strukturellen Mängeln der derzeitigen Juristenausbildung effektvoll ablenkt, repräsentieren.

Erwartungsgemäß sind denn auch nähere Erläuterungen des Ausbildungsverkürzungsarguments schwer aufzufinden. Dafür hat es zwei jedermann einsichtige und gut zu isolierende Stoßrichtungen:

- zunächst geht es um die paternalistisch vor dem Untergang zu bewahrenden Langzeitstudenten ohne Abschluß (»Menschenopfer«), die Einbahnstraße der falschen Lebensperspektive soll jedenfalls keine juristische sein;
- dann und vor allem geht es um die europaweite Juristenkonkurrenz. Horrorvision ist das Gastarbeiterkind spanischer Nationalität, das in fünf Jahren in Sevilla mit abgeschichteten Prüfungen ohne nennenswertes Examensrisiko eine Qualifikation erwirbt, die – nach ergänzender Prüfung – mit europaweiter (insbesondere deutscher) Anwaltszulassung verbunden ist – ein fürwahr regelungsbedürftiger Tatbestand.

Doch zurück zur Herleitung. Inhaltliche Begründungen für das, was genau den 30jährigen Juristen für untauglich erklärt, werden nicht gegeben, sondern als allgemein bekannt und allgemein konsentiert vorausgesetzt. Noch nicht einmal Kassandraufe sind zu hören, betreffend etwa mögliche Dissonanzen zwischen flotten Twens auf der Richterbank oder in der Anwaltsrobe und (im statistischen Bundesdurchschnitt) zunehmend vergreisenden Rechtsunterworfenen.

Nähere Ausführungen sind offenbar kontraindiziert, soweit sie sich trotzdem gelegentlich finden, statten sie die Ausbildungsverkürzung teils mit entwaffnenden fast-food-Implikationen aus:

- Ein besonders rühriger OLG-Präsident a.D. meint: »Der junge Jurist muß wesentlich früher als bislang in das Berufsleben treten, am besten etwa Mitte 20, also in einem Alter, in dem er noch für Herausforderungen offen ist, sich anspruchsvolle Ziele setzen und Berufe wechseln kann.«<sup>2</sup>
- Derselbe OLG-Präsident a.D. veranschaulicht das Wesen des perspektivischen Irrtums: »Sollte es nicht zu denken geben, daß kaum einer der Juristen, die heute leitende Stellungen bekleiden, solange studiert hat, wie es heute üblich ist, und daß das spätere Berufsleben sie ganz überwiegend vor Probleme gestellt hat, auf die sie sich weder spezialisiert hatten noch spezialisieren konnten.«<sup>3</sup>
- Zwei über jeden Zweifel erhabene Professoren i.D. meinen: »Höheres Alter besagt beim Berufsbeginn nicht nur reduzierte räumliche und geistige Mobilität, sondern auch geringere Chancen für learning by doing: Wessen Welt- und Berufsbild fester gefügt ist, der wird ceteris paribus weniger geneigt sein, sich auf die permanenten Veränderungen der professionellen Anforderungen neugierig und innovativ einzulassen.«<sup>4</sup>
- Ein Bank-Personal-Manager: »Ein Jurist benötigt vom Abitur bis zum ersten eigenverantwortlichen Einsatz in der Bank zehn Jahre, ein Diplomkaufmann sechs Jahre und ein bankintern ausgebildeter Abiturient ebenfalls etwa sechs Jahre.«<sup>5</sup>

<sup>2</sup> R. Wassermann, FAZ v. 13. 6. 1990, S. 8.

<sup>3</sup> A. a. O.

<sup>4</sup> W. Hassemer/F. Kübler, Gutachten E zum 58. Deutschen Juristentag 1990, sub B. II. 1. a).

<sup>5</sup> G. Beine (Deutsche Bank), 7. These zur Zukunft der Juristenausbildung, referiert am 28. Juni 1990 im Hessischen Landtag; Kontext war ein vom Justizministerium veranstaltetes »Forum Juristenausbildung«.

- Ein Staatsminister vorgerückten Alters: »Der deutsche Jurist ist Angehöriger einer ›Opa-Generation‹.«<sup>6</sup>

343

- Nicht ganz so schlicht – oder ganz besonders schlicht das aussprechend, was sonst hinter der vorgehaltenen Hand verborgen bleibt – nimmt sich folgende Ausführung eines Rechtsanwaltes aus: »Junge Juristen so lange vom Arbeitsmarkt und vom beruflichen Wettbewerb fern- und in einem Ausbildungssystem zu halten, in dem Eigeninitiative, Kreativität, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen, Eigenschaften, die jedwede Berufspraxis von Juristen verlangt, nur spärlich gefordert und gefördert werden, ist aus der Sicht der Allgemeinheit und erst recht aus der Sicht der Absolventen der juristischen Ausbildung nicht zu verantworten.«<sup>7</sup>

Es geht um Wettbewerb und Ellbogen, aber nicht unbedingt im begrenzten Anwendungsfeld der europaweit konkurrierenden juristischen Berufsanfänger, sei es in der Anwaltschaft oder bei supranationalen Behörden. Dieser Wettbewerb interessiert niemanden, nicht nur, weil er nicht stattfindet.

Es geht um den *Markt als Regulator* einer reformierten Juristenausbildung.

#### *Die »verweigerte Reform«*

Hier widersprechen derzeit vorgetragene Reformkonzepte allem Geläufigen ganz diametral. Bisher war Juristenausbildung als Erbe ihrer preußischen Einrichtung vor langer Zeit, bürokratisch eingerichtet und geregelt.<sup>8</sup> An diese Vorgabe hielten sich sämtliche Reformvorstöße, insbesondere gilt dies auch für die 1968–1971 vorgestellten und danach versandeten Konzepte.<sup>9</sup> Genauer: Mit der Rekrutierung eines technokratisch-qualifizierten Juristenstandes im Staatsdienst und durch den Staatsdienst verklammerte der preußische Polizeistaat institutionell und folgenreich *Macht und Recht*. Jene Verklammerung von Macht und Recht gewährleistete den einheitlichen, »buchstäblich zu allem fähigen« Juristenstand.<sup>10</sup> Nahtlos an ihre preußischen Ursprünge anknüpfend und insbesondere ihre Faschismusbelastung verdrängend, hatte, das war die Situation 1968, das bundesdeutsche Nachkriegsrecht, Traditionen perpetuierend, sich angeschickt, auch die zweite Demokratie lege artis unreflektiert zu bewältigen. Die Rahmenbedingungen wichen inzwischen aber beträchtlich ab von den der deutschen Bürgerkultur, damit der deutschen Justiz in die Wiege gelegten. Sie hießen nunmehr: Rationalität, Industrie, auch Demokratie und ergaben ein merkliches Phänomen der Ungleichzeitigkeit.<sup>11</sup>

Bei dem so skizzierten Ausgangstatbestand lag der Kern 1968 und in der Folge entwickelter Ausbildungsreformkonzepte in einer »Theorie/Praxis-Integration«

<sup>6</sup> K.-H. Koch in einer Ansprache vom »Forum Juristenausbildung« (28./29. Juni in Wiesbaden); vgl. auch ders. ZRP 89, S. 281 ff.; ZRP 90, S. 41 ff.

<sup>7</sup> U. Stobbe (Vorsitzender des Ausbildungsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins), Nr. 4 der im Rahmen des Wiesbadener »Forum Juristenausbildung« am 26. Juni 1990 vertretenen 7 Thesen.

<sup>8</sup> Zur Geschichte der deutschen Juristenausbildung vgl. die Ausführungen von H.-D. Hensen/W. Kramer, Gutachten F zum 58. Deutschen Juristentag, sub B. I.

<sup>9</sup> Vgl. dazu die Gutachten von D. Oehler und W. Richter zum 48. Deutschen Juristentag 1970 sowie die Sitzungsberichte des 48. Juristentages Teil P (Arbeitsgruppe Juristenausbildung) und des 49. Juristentages Teil R (Arbeitsgruppe Justiforschung).

<sup>10</sup> Dazu R. Wiethölter, zuletzt FS Habermas 1989, S. 833 ff. (838–840).

<sup>11</sup> Die These vom konzeptionell angelegten Spannungsverhältnis zwischen parlamentarischer Nachkriegsdemokratie und eingerichtetem Juristenstand vertrat z. B. E. Forsthoff. Dessen Diagnose (NJW 1960, 1273 ff.) – der Jurist sei konfrontiert mit »Verlust an Rationalität«, Überforderung durch den »industriell technischen Prozeß«, der Programm gebliebenen Lösung des Richters aus seiner engen staatsgebundenen Beamtentradition – blieb erstaunlicherweise ohne nennenswerte Resonanz. Daß eine analoge Einschätzung (»vorwissenschaftlich, vorindustriell, vordemokratisch«, R. Wiethölter) 8 Jahre später zur bis heute präsenten, symptomtragen Reizsentenz avancieren konnte, dokumentiert die Nichtbeliebigkeit des Verhältnisses von Vorfällen und jeweiligen historisch-politischen Zusammenhängen.

durch die juristische Ausbildung. »Praxis« meinte dabei selbstverständlich nicht eine irgendwie geartete berufsspezifische Spezialisierung, sondern die Verbindung der rechtlichen Prämissenbildung mit ihren jeweiligen gesellschaftlich-politisch-praktischen Konsequenzen. Ziel war die theoretische Anleitung juristischer Praxis in ihren gesellschaftlichen Bezügen. Als Eckdatum und in Zusammenfassung der damals herrschenden Strömungen lässt sich der »soziale Zivilprozeß«<sup>12</sup> nennen.

Vieles blieb auf der Strecke, auch und gerade auf der Versuchsstrecke der einstufigen Juristenausbildung, insbesondere die symptomtragende Integration sozialwissenschaftlicher Inhalte in die juristische Ausbildung und damit in das Recht. Prämissen gerade dieses Brückenschlages waren umfassende Materialisierungsvorstellungen. Ein sozialwissenschaftlich belehrtes Recht schien einsetzbares Mittel politisch gesteuerter Gesellschaftsentwicklung.

Materialisierungsentwürfe erwiesen sich als konsensgetragen nicht zu haben, kollidieren immer mit der Bedingung – gegenstrebiger – Freiheit als Recht. Der Versuch, Sozialwissenschaften nicht unter Materialisierungsgesichtspunkten, sondern unter Gesichtspunkten methodentheoretischer Schulung in die juristische Ausbildung einzubeziehen, gelingt nicht immer zur Zufriedenheit.

Immerhin, als Folge von 1968, wenn auch nicht als Folge der Absichten von 1968, ist die Modernisierung der juristischen Profession im Kern gelungen. Recht entwickelte sich zum zwar meist nicht sozialwissenschaftlich-inhaltlich materialisierenden, aber methodentheoretisch ausgerichteten, hochvoraussetzungsvollen Begründungsdiskurs.

Rechtsklugheit heute verbürgt intelligent-konservative Begrenzung folgenreichen Rechts, der Vermeidung von Ungleichzeitigkeiten, wie sie 1968 aufgebrochen waren, verpflichtet.

Juristen, die sich heute, unter den Bedingungen der hochvernetzten Kommunikationsgesellschaft in Schalpositionen befinden, sind eine hoch intellektualisierte, postindustriell denkende und philo-demokratische Elite, ganz auf der Höhe der Zeit.

Diesen Tatbestand zugrundelegend, wirken nach dem Muster von 1968 erneut vorgetragene Reformbestrebungen nicht nur relativ unoriginell, sondern erkennen wohl auch strukturelle Grenzen der Wiederholbarkeit von Möglichkeiten.

Dies gilt für sämtliche Reformvorschläge, die in nuce auf »Bürokratie« als Rahmenbedingung der Juristenausbildung setzen; es ist gleichgültig, ob der bekannte zweistufig justizorientierte Einheitsjurist konserviert (Verkürzung des Referendariats auf zwei Jahre oder Veränderung der Prüfungsleistungen in Richtung auf mehr Klausuren) oder eine Intervallausbildung in Anlehnung an die 1971 ff. bereits erprobten Modelle einstufiger Juristenausbildung auf die Fahne geschrieben wurde. Verwirklichungschancen befinden sich selbstverständlich im konservativen Lager, je ähnlicher eine vorgeschlagene Intervallausbildung dem Konzept der erprobten einstufigen Juristenausbildung wird, desto eher stößt sie auf eine noch beträchtlich angewachsene Zahl von Igeln in Gestalt der Vorbehalte:

- der Inkompatibilität mit den Bedingungen der Massenuniversität,
- der im Zeitalter der Deregulierung nicht konsensfähigen Ausweitung bürokratischer Eingriffe in Lehrinhalte und Studienablauf.

### *Markt*

Grundlegend anders nehmen sich Reformintentionen aus, die den Blick weniger nach Europa (hier ist keine Juristenausbildung unumstritten oder ernstlich nachah-

12 R. Wassermann, Neuwied und Darmstadt 1978.

menswert<sup>13)</sup> als vielmehr schnell über den Ozean richten. Namentlich in den USA ist Juristenausbildung gekennzeichnet durch die fast vollständige Abwesenheit bürokratischer Regulierung.<sup>14</sup> Das ist, insoweit verhält es sich in Deutschland nicht wesentlich anders als in den anderen kontinentaleuropäischen Ländern, ein revolutionärer Vorstoß.

Im einzelnen:

- garantieren hohe Studiengebühren der law-schools eine effektive Kontrolle der Ausbildungsqualität durch die Nachfrager,
- garantiert eine relative Notengebung (vierte(r) von X) den Wettbewerb der Studenten untereinander und die Aussagekraft der Zensuren,
- garantiert ein ranking-System, das das Verhältnis der juristischen Fakultäten untereinander abbildet, den Wettbewerb derselben,
- garantieren ranking-System und relative Notenbildung die Präferenzbildung und Selektion der Profession als Nachfragerin,
- werden letztlich diese Marktformigkeiten zusammengefaßt in der Akzeptanz des Nachfragemarktes nach juristischem know-how.

Vorteile liegen auf der Hand; diejenige Ausbildungsstätte, die Ausbildungsdauer und Ausbildungsinhalt in ein optimales Deckungsverhältnis bringt, ist ansonsten frei.

Juraprofessoren, auch soweit an Habermas'schen Forschungsprojekten beteiligt, berichten über ihre US-Amerika-Gastaufenthalte nur Traumhaftes. Traumhaft ist die Motivation der Studenten, ebenso wie die Ausstattung der Universitäten oder alle sonstigen Rahmenbedingungen – eine qualitativ andere, die beste Juristenausbildung.

Gängeleien durch bürokratische Externvorgaben (in JAGen fixierte Ausbildungsinhalte, Prüfungsbeteiligung nicht in die universitäre Ausbildung eingebundener Praktiker) werden Vergangenheit. Bei Beibehaltung einer praktischen Komplettérausbildungsphase von angemessener Kürze erscheint ein dem US-amerikanischen angelehntes Marktkonzept sogar machbar, ohne heilige Kühe, etwa die des Einheitsjuristen, wer immer das sei, wirklich opfern zu müssen.

Die nachfrageadäquate Breite des Juristenausbildungsmarktes ist gewährleistet, Prämissen allerdings, daß nicht überall jeder zu jedem kommen kann. Renommierte Law-schools, Harvard, Yale, Princeton, wenige andere, bedienen eben nur einen marginalen Bruchteil des Ausbildungsmarktes, allerdings den Hauptteil des Nachfragemarktes nach theoretisch geschulten und an Schaltstellen einsetzbaren Juristen.

Wie sich dies mit einem deutschen Satz von 35% Studierenden jedes Geburtsjahrganges und den Bedingungen der Massenuniversität vertrüge, ist offen. Selbst wenn die Herausbildung juristischer Eliten als unabdingbares Element hochvernetzter Gesellschaften hinzunehmen wäre, darf sie nicht auf Kosten möglichst breit angelegter Professionalisierung gehen.

Es fällt auf, daß gerade an besonders renommierten juristischen Fakultäten der USA »Critical Legal Studies Movement« und die dahinterstehende sozialistische Gesinnung anzutreffen sind. Dennoch erscheint die daraus abgeleitete Gleichzeitigkeit von Eliteuniversität und Gedankenfreiheit vorschnell. In Deutschland sind die renommierten Fakultäten nun einmal konservativ dominiert, nach wie vor leistet

<sup>13</sup> Insoweit sind die Ausführungen des Gutachtens W. Hassmer/F. Kübler (E) zum 58. Deutschen Juristentag 1990, sub B. III. 1.-4. ungemein desillusionierend; gleiches gilt für die Stellungnahme F. Ranieris, *Der europäische Jurist, Ius commune 1990*, S. 9 ff.

<sup>14</sup> Dazu: W. Hassmer/F. Kübler, Gutachten zum 58. Deutschen Juristentag 1990, sub B. III. 5.

sich die »Zunft« kleinkariertes Mauern. Methodische Orientierung jenseits der dahinterstehenden politischen Inhalte und Gruppeninteressen ist (noch) kein Thema, kein allgemein akzeptiertes Kriterium für Professorenmärkte, stößt demgemäß in Studium und Examen auf Akzeptanzprobleme.

Die Frage wäre also, ob Marktorientierung das Weitertreiben oder Realisieren der steckengebliebenen, der »verweigerten« Ausbildungsreform ermöglichen kann. Modellhaft exerzierte<sup>15</sup> Ausbildungsdauer oder Europa 1992/93 sind dabei als Konsenserzielungsstrategien schnell zu entlarven.

Am Start der Versuchsstrecke steht, an dieser Klarstellung liegt mir, die Tauglichkeit funktionaler Äquivalente zur administrativ verordneten Juristenausbildung. Staatsfreiheit möchte ich gerne, optimierte Elitebildungen dagegen nicht als das Maß der Dinge akzeptieren.

## Rüdiger Lautmann

### Vom Wildwuchs zum Bonsai – die Rechtssoziologie im Lehrbuch

Läßt Soziologie sich lehren? Ja. Läßt Soziologie sich aus einem Lehrbuch lernen? Nein. Muß es Lehrbücher für Rechtssoziologie geben? Wohl ja. Derlei Fragen und widersprüchliche Antworten plagen einen beim Lesen der langersehnten und vor drei Jahren auf einen Schlag erschienenen Gesamtdarstellungen zur Rechtssoziologie<sup>1</sup>.

#### I.

Die Bücher – das sei gleich vorweg bemerkt, und ich werde es mehrfach wiederholen, um Licht und Schatten auszugleichen – erfüllen ihre deklarierten Zwecke ausgezeichnet: sie unterrichten zuverlässig über das, was derzeit als Rechtssoziologie betrieben und veröffentlicht wird. Zu diesen Titeln ist auch Manfred Rehbinder's 1989 neubearbeitetes und zum Lehrbuch aufgewertetes Werk zu rechnen. Nicht aber ein Titel wie Luhmanns sehr bekannte »Rechtssoziologie« (3. Aufl. 1987, 385 S., Opladen: Westdeutscher Verlag); denn diese »ist« das, worüber die anderen meist nur reden.

Worin besteht der Unterschied zwischen Lehrbuch auf der einen, authentischer

<sup>15</sup> Im Modell stellt sich der zeitliche Rahmen der derzeit praktizierten Juristenausbildung ausgesprochen überschaubar dar ( $3\frac{1}{2}$  Jahre Studium +  $2\frac{1}{2}$  Jahre Referendariat), unterscheidet die stattfindende also in nichts von noch so schön reformierten Ausbildungen. Damit soll nicht der Konservierung eines längst überfälligen Zustandes von Juristenausbildung das Wort geredet werden. Nur können die Gründe langer Ausbildungszeiten nicht einfach »wegmodelliert« werden. Ursächlich sind die notwendige und gesellschaftsadäquate Komplexität der Studieninhalte und die Bedingungen der Massenuniversität. Genau mit diesen Verzögerungsfaktoren setzen die präsentierten Reformvorschläge sich meist erst gar nicht auseinander.

Klaus F. Röhle: Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch. Köln (Heymanns) 1987, 48 + 595 S., Ln., 138,- DM.  
Thomas Raiser: Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch. Frankfurt a. M. (Metzner) 1987, 18 + 364 S., brosch., 39,- DM.

Hubert Rottlenthner: Einführung in die Rechtssoziologie. Darmstadt (Wiss. Buchges.) 1987, 11 + 200 S., brosch., 44,- DM.

Manfred Rehbinder. Rechtssoziologie, 2. Aufl. Berlin (de Gruyter) 1989, 8 + 267 S., brosch., 38,- DM.